

Satzung des Zweckverbandes

Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge – Steinachtal

Zur Verwirklichung des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal schließen sich die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert am 10. April 2007 (GVBl. S. 271) sowie aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen (GVBl. S. 192) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Coburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Coburg (Bayern), der Landkreis Hildburghausen (Thüringen), der Landkreis Kronach (Bayern) und der Landkreis Sonneberg (Thüringen).

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder, soweit dort das Naturschutzgroßprojekt Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal durchgeführt wird. Der Umfang des von dem Naturschutzgroßprojekt betroffenen Gebietes ist aus den als Anlage beigefügten 6 Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband ist Träger des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal. In der Phase I des Naturschutzgroßprojektes wurde in enger Abstimmung mit Behörden und Verbänden sowie mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. In der Phase II erfolgt die konkrete Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan einvernehmlich festgelegten Maßnahmen.

(2) Dem Zweckverband obliegt insbesondere die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung des Projektes. Er stimmt die Maßnahmen unter den Verbandsmitgliedern ab.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(2) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten, der Aufsichtsbehörde, dem bzw. den Projektmanager(n) sowie den am Projekt beteiligten Naturschutzverbänden und den beteiligten Bauernverbände spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzungen.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der bzw. die Projektmanager sowie die am Projekt beteiligten Naturschutzverbände und die beteiligten Bauernverbände haben das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(3) Die Verbandsversammlung kann auch weitere Personen hören.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden obliegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Vergabe von Werkverträgen,
- b) Einstellung bzw. Beauftragung von einem oder mehreren Projektmanager(n),
- c) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit den an dem Projekt zu beteiligenden Naturschutzverbänden,
- f) Flächenankauf und Abschluss langfristiger Pachtverträge.

§ 10 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechnigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. Im Übrigen gilt Art. 33 Abs. 1 S. 3 KommZG.

(3) Beschlüsse über die Höhe der Umlage und über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Einstimmigkeit, Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Es wird offen abgestimmt.

§ 11 Niederschrift über Verbandsversammlungen

(1) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Reihenfolge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschrift muss ersehen lassen:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Angabe, ob öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung,

- c) Namen der anwesenden Verbandsräte,
- d) Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
- e) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnis.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Verbandsvorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 12 Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13 Projektmanagement

(1) Das Projektmanagement wird mittels Dienstvertrags vergeben. Es können auch mehrere Teilzeitdienstverträge vergeben werden, wobei einem Projektmanager die Leitungsfunktion zu übertragen ist.

(2) Dem bzw. den Projektmanager(n) obliegen die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung und Koordinierung des Projekts. Sie unterstützen den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erstellung und Vorlage der Verwendungsnachweise,
- b) der Mittelabruf,
- c) die Klärung von Fragen grundsätzlicher und gebietsübergreifender Art,
- d) die Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes in der Phase II, sofern die Entscheidung nicht der Verbandsversammlung übertragen ist,
- e) die Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Bayerischen Naturschutzfonds und projektrelevanten sonstigen Behörden.

(3) Der bzw. die Projektmanager sind nicht befugt, den Zweckverband zu vertreten.

§ 14 Projektbegleitende Arbeitsgruppe und Flächenmanagementgremium

(1) Zur fachlichen Beratung wird von der Verbandsversammlung eine das Projekt begleitende Arbeitsgruppe gebildet, der sachkundige Personen und Repräsentanten der zuständigen Fachbehörden, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Wissenschaft und Kommunen angehören. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Beratung des Zweckverbandes gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der zuständige Projektmanager. Er lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzungen gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

(3) Darüber hinaus wird in Bayern und Thüringen jeweils ein für das Gebiet des Bundeslandes zuständiges Flächenmanagementgremium eingerichtet, das der Verbandsversammlung eine Empfehlung für den Erwerb und die langfristige Pacht von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch den Zweckverband ausspricht.

(4) Die Flächenmanagementgremien sind paritätisch besetzt aus Vertretern der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Im Einzelnen besteht das Thüringer Flächenmanagementgremium neben den 3 Vertretern des Naturschutzes (Untere Naturschutzbehörden Hildburghausen und Sonneberg sowie ein Vertreter des Zweckverbandes) aus je einem Vertreter der Kreisbauernverbände Sonneberg und Hildburghausen sowie einem Vertreter des Landwirtschaftsamts Hildburghausen. Beratendes Mitglied ist das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Meiningen. Das Bayerische Flächenmanagementgremium besteht neben den 3 Vertretern des Naturschutzes (Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde Coburg bzw. Kronach sowie ein Vertreter des Zweckverbandes) aus je einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes Coburg und Kronach sowie einem Vertreter des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Coburg. Beratendes Mitglied ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken. In jedem der beiden Flächenmanagementgremien kann außerdem ein Vertreter des Landwirtschaftsamtes aus dem Nachbarbundesland als Beobachter teilnehmen. Die Flächenmanagementgremien entscheiden mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Beratungsergebnisse der projektbegleitenden Arbeitsgruppe und des Flächenmanagementgremiums sind jeweils über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

III. Verbandswirtschaft

§ 15 Haushaltssatzung

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft in Bayern entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen (z.B. Zuwendungen des Bundesamtes für Naturschutz, des Freistaates Thüringen und des Bayerischen Naturschutzfonds) nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird auf die Landkreis-Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis des in ihrem Hoheitsgebiet geplanten Gesamtmaßnahmensatzes (Flächenerwerb, langfristige Pacht, Ausgleichszahlungen, biotopeinrichtende und -lenkende Maßnahmen, investive Maßnahmen), wie er dem Bewilligungsbescheid der Förderbehörden für die Phase II des Naturschutzgroßprojekts entsprechend seiner Aufschlüsselung im Förderantrag zu entnehmen ist, aufgeteilt. Für den Fall, dass der geplante Maßnahmensatz vom tatsächlichen abweicht, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung bei der Aufstellung des Haushalts für das Folgejahr.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Zweckverbandsmitgliedes. Darüber hinaus können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 18 Kassengeschäfte

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden ab dem 01.09.2014 von der Kreiskasse des Landkreises Coburg geführt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Kassengeschäfte des Zweckverbandes im Rahmen der örtlichen Kassenprüfung der Kreiskasse mit einzubeziehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Landkreise in Bayern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in ihren Veröffentlichungsorganen auf diese Bekanntmachung hinweisen.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Für den Fall seiner Auflösung gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung, ist der Zweckverband im Verhältnis der jeweils gültigen Kostenverteilung gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung auseinanderzusetzen. Dies umfasst neben den satzungsmäßigen Verbandsmitgliedern auch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., soweit sie den Zweckverband entsprechend finanziell unterstützt haben.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird die Satzung des Zweckverbandes vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10.06.2013 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 6/2013 S. 66 f.), ergänzt.